

ches ergibt, wodurch der entstandene Verdacht verläßt oder entfernt zu werden scheint. Diese Berichtserstattungen liegen, außer den Gerichtsobrigkeiten, insbesondere auch den Amtshauptleuten ob, welche die ihnen untergebenen Wondarmen zu vorzüglicher Wlgilanz in der fraglichen Beziehung anzuhalten haben.

§. 3.

Ist der vorhandene Verdacht geeignet, um ein untersuchungsmäßiges Verfahren darauf zu gründen, so ist solches zwar von der betreffenden Gerichtsbehörde unmittelbar, unerwartet einer Resolution auf gedachte Anzeigen, ohne Anstand den gesetzlichen Vorschriften gemäß einzuleiten und fortzusetzen. Die Landesregierung und resp. Ober-Amts-Regierung wird aber auf jene Anzeigen, befundenen Umständen nach, zu vergleichenen Untersuchungen, theils zu thunlichster Beschleunigung, theils zu desto gründlicherer und vollständiger Führung derselben, besondere Commissarien ernennen, die sich denselben bis zu deren völliger Beendigung, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats, ausschließend zu unterziehen haben.

Bei dieser Auswahlgerechtigkeit ist in den Kreisländern vorzugweise auf Unsere Justizämter, in der Oberlausitz aber (außer der in besonders wichtigen Fällen zu erfolgenden Beauftragung eines Mitgliedes der Ober-Amts-Regierung) auf das Gerichtsamt zu Wudissin das Absehen zu richten. Jedoch können die Landes- und resp. Ober-Amts-Regierung nach ihrem Ermessen auch denjenigen Richter beauftragen, der zu der fraglichen Untersuchung nach den Verordnungen vom 7^{ten} Februar 1820, 22^{ten} August 1821, §. 6, 14^{ten} und 20^{ten} März 1822 (Bes. Samml. vom Jahre 1820, S. 9, vom Jahre 1821, S. 92, vom Jahre 1822, S. 221, 222) an sich schon competent seyn würde.

§. 4.

Der zu Führung einer solchen Untersuchung beauftragte Commissar soll sich, Befuß derselben, sofort an den Ort des begangenen Verbrechens verfügen und daselbst, oder an einem demselben zunächst gelegenen geeigneten Orte, seinen Aufenthalt nehmen, um ohne Verzug und Unterbrechung das Nöthige bis dahin, wo die Acten zu der für den oder die Angeeschuldigten zu fertigenden Hauptvertheidigung vorgelegt werden können, zu expediren.

§. 5.

Die Competenz solcher Commissarien soll sich nicht bloß auf den betreffenden Gerichtsbezirk beschränken, sondern sich über den Bereich aller Gerichte des Landes, ohne Rücksicht auf Exemtionen und Gerichtesstands-Privilegien, dergestalt erstrecken, daß sie, zum Befuß der von ihnen zu führenden Untersuchung, Personen, unter welcher inländischen Gerichtsbarkeit dieselben stehen mögen, unmittelbar (bloß unter Benachrichtigung der ordentlichen Obrigkeit) zur Vernehmung, Abhörung als Zeugen, Confrontation u. s. w. vor sich laden, nöthigenfalls mit deren Verhaftung verfahren, auch sich, nebst dem etwa nöthigen Befolge,